

ZBB 1999, 313

BGB §§ 276, 278

Keine allgemeine haftungsbegründende Pflicht der immobilienfinanzierenden Bank gegenüber ihrem Darlehensnehmer auf Prüfung dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse

OLG Köln, Beschl. v. 23.06.1999 – 13 W 32/99 (rechtskräftig), WM 1999, 1817

Leitsätze:

1. Die den Kauf von Eigentumswohnungen finanzierende Bank trifft keine allgemeine Aufklärungspflicht über die Zweckmäßigkeit des Kredits und über die mit der Kreditaufnahme verbundenen Risiken und Folgen. Die Wirtschaftlichkeit der Kapitalanlage, die Höhe der nachhaltig erzielbaren Miete sowie die steuerlichen Auswirkungen muß der Kreditnehmer selbst prüfen.
2. Für das Fehlverhalten eines Kreditvermittlers muß die Bank über § 278 BGB nur einstehen, wenn sie den Vermittler in zurechenbarer Weise in ihren Pflichtenkreis eingebunden hat. Wann dies der Fall ist, läßt sich nur aufgrund einer die

ZBB 1999, 314

Interessen beider Parteien wertenden Betrachtung der Einzelfallumstände entscheiden.

3. Der Bank kann das Verhalten eines Objekt- und Kreditvermittlers grundsätzlich nur insoweit zugerechnet werden, als es die Kreditvermittlung betrifft. Für Falschangaben eines Vermittlers hinsichtlich der von ihm als Steuersparmodell vermittelten Kapitalanlage haftet die Bank grundsätzlich nicht.